Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1935)

Heft: 27

Artikel: Bericht über die ausserordentl. Generalversammlung des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes vom 1. April 1935

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-733524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

über die ausserordentl. Generalversammlung des Schweiz. Lichtspieltheater-Verhandes vom 1. April 1935.

Nachdem der Filmmietvertrags-Entwurf in der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März durchberaten und genehmigt worden war, gelangte an der a. o. General-versammlung vom 1. April, an der 83 Theaterbesitzer anwesend und vertreten waren, als Haupttraktandum das Abkom-men zum Schutz vor Kino-Neubauten zur

Behandlung.
Präsident Wyler empfahl der Versamm-lung namens des Vorstandes, diesem von der Not der Zeit diktierten Abkommen als der Not der Zeit diktlerten Abkommen aus Selbsthiffemassnahme zuzustimmen und damit ein einiges Zusammenhalten zu dokumentieren. Hr. Schulthess hatte es übernommen, die Anwesenden über das Abkommen und den damit in Verbindung stehenden Filmmietvertrag, als Vertreter der ostschweiz. Lichtspieltheaterbesitzer, zu orientieren und den Mitgliedern warm

zu orientieren und den Mitgliedern warm zu empfehlen, einig zu bleiben, um im gemeinsamen Interesse ein entsprechend gultiegendes Ergebnis zu erzielen. Das Abkommen wurde von Sekretär Lang Punkt für Punkt verlesen, ebenso ein schriftlicher Bericht speziell über die rechtliche Seite, der vom Rechtsberater des Verbandes zu Handen der Generalver-sammlung ausgearbeitet worden ist. Nachdem die verschiedenen Artikel des

Nachdem die verschiedenen Artikel des Abkommens lebhaft diskutiert worden waren und kleinere Aenderungen erfahren haben, wurde das Abkommen von der Ver-sammlung unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen genehmigt.

Der Not der Zeit entsprechend ist auch die Frage des Mietzinswuchers aufgetaucht und besprochen worden. In dieser Hinsicht soll durch den mit dem Filmverleiher-Verband abzuschliessenden Interessenver-Verband abzuschliessenden Interessenver-trag Mittel und Wege gesucht werden zur Vorbeugung von Mietzins-Steigerungen im Falle der Weitervermietung eines Kino-heaters an einen neuen Interessenten, der die bisherige Miete überbietet. Auch sonst wird der Vorstand sein Augenmerk darauf richten, da wo sieh ungerecht hohe Lokal-mieten zeigen, einen gangbaren Weg zu suchen um Ermäsigungen zu erzielen suchen, um Ermässigungen zu erzielen.

Des weitern ist an der a. o. Generalversammlung aus Mitgliederkreisen angeregt worden, erneut zu prüfen, ob nicht doch eine Möglichkeit bestehe, dass die Filme auf dem Apparal gegen Feuerschaden wie-der mitversichert werden können.

Sekretär Lang teilte in dieser Beziehung orientierend mit, dass die Vereinigung der orientierend mit, dass die Vereinigung der Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz konzessioniert sind, im Mai 1933 eine Konvention abgeschlossen haben, wo-nach Filme auf dem Apparat seit Früh-jahr 1933 nicht mehr versichert werden dürfen, weil die meisten Brandschäden auf Filme auf dem Apparat zurückzuführen seien und die Schäden durch die Prämien nicht gedeckt werden konnten. Der Vorstand wurde beauftragt, mit der

Der Vorstand wurde beauftragt, mit der Schweizer. Feuerversicherungsvereinigung neuerdings Verhandlungen aufzunehmen, damit der Film auf dem Apparat voll und

ganz mitversichert werden kann.
Auf Antrag des Vorstandes wurden im
weitern der von ihm nomierten Kommission mit Einstimmigkeit alle Vollmachten zu verbindlichen Verhandlungen em Verleiher-Verband zwecks *Ab*mit dem schluss eines Interessenvertrages und zur Bereinigung von Differenzen. Der Vor-stand wurde beauftragt, sofort Schritte zu unternehmen, damit in Bälde ein positives Resultat erzielt werden kann.

Die der Versammlung vorgelegten Statu-tenänderungen betr. Art. 9, 12 und 19 wur-den genehmigt. Auf Antrag von Hrn. Rezzo-nico, Präsident der Sektion Tessin, wurde beschlossen, Art. 8 der Statuten betr. Abstimmungen dahin abzuändern, dass ein Aktivmitglied nicht mehr als drei Mitglieder vertreten darf, ausgenommen, wenn es sich um einen offiziellen Delegierten einer Sektion handelt, der so viele Stimmen abgeben darf, als er die schriftliche Vollmacht von jedem einzelnen Mitglied be-sitzt. Mit Rücksicht auf die mit einer Reise vom Tessin nach Zürich verbundenen Ko-sten und in Anbetracht des Zeitaufwandes wurde diesem Antrag der Associazione Cinematografica ticinese zugestimmt. Art. 31 der Statuten betr. Ausweiskarten wurde ebenfalls einer Revision unterzogen, damit für die Theaterbesitzer laut Statuten keine Verpflichtung mehr besteht, Passivmitgliedern freien Eintritt gewähren zu müssen. Selbstredend bleibt es jedem Theater un-benommen, dies auch weiterhin freiwillig zu tun, doch besteht nach Statuten keine Verpflichtung mehr. Nachdem sich der Vorstand seit längerer

Zeit mit der Schaffung einer Filmabteilung, Unterstützungskasse und Sterbekasse be-fasst, ist ihm von der Versammlung zur Iasst, ist ihm von der Versammlung zur Ausarbeitung der bezüglichen Reglemente Vollmacht erteilt worden. Zu gegebener Zeit wird die Mitgliedschaft über das Re-sultat dieser Beratungen und die Inkraft-setzung der Reglemente orientiert. Nach endgültiger Bereinigung werden die Re-glemente den Statuten beigefügt.

Auf Grund der von den Bechnungsrevi-soren beantragten Abänderung von Artikel 19 der Statuten hatte die Versammlung zwei Ersatzmänner als Rechnungsreviso-ren neu zu wählen. Die Wahl fiel auf die Herren Bock Winterthur und Afjolter

Liestal.

Die Versammlung konnte nach mehr stündigen Beratungen um 18.15 Uhr vom Präsidenten als geschlossen erklärt werden.

Stempelsteuer alias Billetsteuer

Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt des Kantons Bern

Gesetz wurde im Grossen Rat mit 174 Stimmen angenommen und gelangt am 30. Juni 1935 zur Volksabstimmung. Wohl aus taktischen Gründen wird nicht

Wohl aus taktischen Gründen wird nicht von Billetsteuer, sondern von Stempelsteuer gesprochen, nachdem die Billetsteuer-Vorlage im Früjahr 1933 vom Grossen Ratabgelehnt wurde. Die Regierung des Kantons Bern versucht nun auf Umwegen trotzdem zu einer kantonalen Billetsteuer zu gelangen und zwar durch ein schlaues Umgehungsmanöver, indem man die Billetsteuer indirekt durch das Gesetz über die Stempelabaghe vom 2 Mai 1880 einzudie Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 einzu-führen sucht. Man schaltet dem Stempel-gesetz einfach eine neue Ziffer IV ein folgenden Inhalts

5 % des Eintrittspreises für folgende

- 5 % des Veranstaltungen : ¹ Theater-, Variété und kinematogra ¹ Theater-, Variété und Vorträge, Kon-Theater-, Variété und kinematogra-phische Vorstellungen, Vorträge, Kon-zerte und ähnliche Darbietungen; Zirkusvorstellungen, Aufführungen u.
- Schaustellungen ; Tanzanlässe, Masken- und Kostüm
- feste; Basare;
- Spiele, sportliche Veranstaltungen. Wettkämpfe, Rennen und änhliche Anlässe

5. Ausstellungen mit Ausnahme der Preise unter Fr. 1.—. Bruchteile unter fünf Rappen, die sich

brüchten under full Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet. Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterzie-

hung an den Regierungsrat erfolgen.
Die Finanzdirektion kann zudem die
Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5 % der Roh-einnahmen nicht übersteigen darf. Der Bezug weiterer Billetsteuern durch

die Gemeinden bleibt vorbehalten.

Der letzte Absatz enthält einen offen-sichtlichen Widerspruch, indem er sagt «Der Bezug *weiterer Billetsteuern* durch die Gemeinden bleibt vorbehalten»! Stempelsteuer ist doch Stempelsteuer und nicht Billetsteuer.

Die in Ziffer IV vorstehend genannten Veranstaltungen haben also dem Staat die Stempelsteuer und den Gemeinden die Billetsteuer abzuliefern und infolgedessen zwei separate Abrechnungen zu erstellen.

wei separate Adrecimungen zu etst. Es ist wirklich schon merkwürdig, dass in Regierungen immer mehr aus allen Es ist wirklich schon merkwürdig, dass die Regierungen immer mehr aus allen ontleidenden Gewerben, sei es auch auf Umwegen, Steuern und Abgaben herauszupressen suchen, trotzdem überall von Lohnabbau und Preisabbau die Rede ist. Nur die Regierungen scheinen es noch nicht begriffen zu haben, dass auch sie sich nach den verfügbaren Mitteln richten müssen und dass sie nicht die Kaufkraft des Volkes durch gene Lasten endeültig des Volkes durch gene Lasten endeültig des Volkes durch neue Lasten endgültig erdrücken dürfen, dies bei stets prekärer werdenden allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen, unter denen alles leidet, der Arbeiter, der Angestellte, der Gewerbetrei-bende, Mittelstand und Industrie. Die Steuerschrauben werden angezogen bis zum Platzen. Der Vereinskonvent der Stadt Bern als

zum Platzen.

Der Vereinskonvent der Stadt Bern als Zusammenschluss zum Zwecke der Wahrung gemeinsamer Interessen folgender Körperschaften: Berner Liedertafel. Berner Männerchor, Berner Singstudenten, Bernische Musikgesellschaft, Berner Orchesterverein, Cäcilienverein der Stadt Bern, Kreisgesangverein Bern-Stadt, Lehrergesangverein Bern, Männerchor Konkordia und Radiogenossenschaft, hat sich bereits gegen eine neue Billetsteuer in einer ausführlich begründeten Eingabe zur Wehr gesetzt. Der Vereinskonvent der Stadt Bern kommt nach reiflichen Darlegungen der Notlage speziell der ihm angehörenden Körperschaften in seiner Eingabe zum Schluss, dass eine weitere Belastung durch eine kantonale Billetsteuer, wie sie im Entwurf vorgeschen ist, die geschilderte Notlage noch verschärfen müsste, um so mehr, als die hohen Konzerlunkosten, die sich zuweilen auf Summen von Fr. 15.000.— und mehr belaufen, verhältnismässig hohe Eintrittspreise bedingen, die ihrerseits wieder einer spürbaren Mehrbelastung durch die Steuer rufen müssten.

Der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband müssten.

müssten.

Der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband wird zu diesem Gesetz ebenfalls noch Stellung beziehen und das Berner Volk durch Zeitungsartikel und die Vereine durch aufklärende Rundschreiben auf die Gefebren die der vereine Gesetz der die Gefahren, die das neue Gesetz, das am 30. Juni 1935 zur Abstimmung kommen soll, in sich birgt, aufmerksam machen.

Jos. LANG. Sekretär.

Tüchtiger, seriöser

Filmaufnahme-Operateur und PHOTOGRAPH

(Leica-Spezialist), Schweizer, mit eigenen Apparaten (Normal u. Schmalfilm), und I.-klassigen Tonfilm-Apparaten für Wander-Vorführungen, sucht passende Stellung Erste Referenzen. Eigenes Auto. Offerten unter Chiffre 17 H. E. an die Expedition Schweizer-Film-Suisse, Terreaux 27, Lausanne.

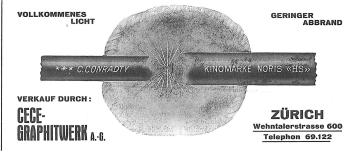
Bei einem Besuch in Genf

Vorzügliche Küche, mässige Preise und zuvorkommende Bedienung. Schöne Zimmer

E. STEINER

Rue Croix-d'Or, 12, im gleichen Haus Teleph. 41.325

c. conradty's Kino-Kohlen ,, NORIS-HS"



Handelsregister - Registre du Commerce - Registro di Commercio

Cinéma. - 15 avril. La raison Emile Hinterhauser, à Vevey, exploitation du « Cinéma Oriental » (F. o. s. du c. des 27 avril 1923, No 97, page 851; 22 août 1934, No 195, page 2355), est radiée ensuite de remise de commerce.

ensuite de remise de commerce.

— Cinéma. — 15 avril. Le chef de la maison Emilie Hinterhauser, à Vevey, est Emilie née Gleyre, femme autorisée de Émile-Antoine Hinterhauser, originaire de Berg (Thurgovie), domiciliée à Vevey. Exploitation du «Cinéma Oriental», Place Orientale.

1a1 s, Place Orientale. — 16 avril. La Société Anonyme du Journal « Le Cinéma Suisse » dont le siège est à Mon-reux-Planches (F. o. s. du c. du 29 décembre 1928, No 305, page 2464), fait inscrire que ses lo-caux et bureau sont actuellement à l'avenue du Kursaal No 10.

caux et bureau sont actuellement à l'avenue du Kursaal No 10.

— 17 avril. Aux termes de procès-verbal reçu le 15 avril 1935 par Me Pierre Buchel, notaire, de Genève, substituant Me Edouard Kunzler, aussi notaire à Genève, substituant Me Edouard Kunzler, aussi notaire à Genève, momentanément absent, la Nouvelle Société pour l'Exploitation du Kursaal de Genève, société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 28 janvier 1935, page 246), a modifié son but qui est l'exploitation du Kursaal de Genève y compris e théâtre d'été, le bar dancing, les attractions diverses et le cinématographe, la buvette avec restauration, le cerceprivé, les vestiaires, le jeu de la boule tel qu'il est admis par la législation fédérale et ce en vue du développement touristique de Genève. La société a modifié ses statuts en conséquence et sur d'autres points non foumis à publication.

— 18. April. Nachstehende Firma wird infolge Konkurses von Amtes wegen gelöseht:

Tonfilmproduktion.

— 18. April. Die Firma Umberto Sebenello, Cinema Union, Kinounternehmung, in Rheinfelden (S.H.A.B. Nr. 99 vom 29. April 1932, Seite 1934), wird infolge Konkurses von Amtes wegen im Handelsregister gelöseht.

Ouverture de faillite

Ouverture de faillite

Ouverture de faillite

Ct. de Vaud. — Office des faillites de Montreux.
Faillie: Société anonyme Ciné-Union, villa
Hauterive, rue de la Paix 5, 4 Montreux (exploitation des cinématographes Apollo et Palace).
Date de l'ouverture de la faillite: 5 avril 1935.
Première assemblée des créanciers: Jeud's 25 avril 1935, 16 h., en Maison de Ville, les PlanchesMontreux. Délai pour les productions: 20 mai
1935.

Einstellung des Konkursverfahrens

Kt. Zürich. — Konkursamt Riesbach-Zürich. Über Chédel Hans, geb. 1906, Kaufmann, von

Les Bayards (Neuenburg), wohnhaft Dufourstrasse 185, in Zürich 8, Inhaber der Firma Hans Chédel, Tonfilmproduktion, Löwenstrasse 19, in Zürich 1, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. April 1935 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des nämlichen Richters vom 11. April 1935 mangels Aktiven eingestellt worden. Falls nicht ein Gläubiger bis zum 27. April 1935 de Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben einen Vorschuss von Fr. 500.— leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Prorogation du sursis concordataire

Prorogation du sursis concordataire

Ct de Vaud, — Arrondissement de Vevey.

Par décision du 10 avril 1935, le président du

Tribunal du district de Vevey a prolongé de deux
nois à partir du 1er mai 1935, le sursis concordataire accordé le 1er mars 1935 à votre débitrice,
la Société en nom collectif Bardet & Chappuis,
cinéma Sélect, à Vevey.

L'assemblée des créanciers fixée au jeudi 18

avril 1935 est renvoyée au mardi 18 juin 1935, à
15 h., en Maison de Ville, à Vevey.

Les intéressés pourront prendre connaissance
des pièces dès le 8 juin 1935, au bureau du commissaire.

Vevey, le 15 avril 1935.

Vevey, le 15 avril 1935.

Le commissaire au sursis: A. Marendaz.

Nachlasstundung und Aufruf zur Forderungseingabe.

Kt. Zug. - Konkurskreis Zug.

Schuldnerin: Bel-Air Métropole A. G., in Zug. Datum der Stundungbewilligung mit Entscheid des Kantonsgerichtes des Kantons Zug: 16. April

1999.
Sachwalterin: Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, in Zug.
Eingabefrist: 20 Tage ab dem Datum dieser Pu-

blikation.

Die Gläubiger werden, unter Hinweis auf die Die Glaubiger werden, unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, eingeladen, ihre For-derungen Wert 16. April 1935, an die Sachwalte-rin, bzw. an ihren Vertreter in Lausanne (Herrn J. Heggli, rue du Grand-Chéne 4, Lausanne), ein-zureichen, unter allfälliger Angabe von Pfand-

Gläubigerversammlung: Freitag, den 31. Mai 1935, nachmittags 2 Uhr, im Hôtel de la Poste, Neuengasse Nr. 43, in Bern.
Aktenauflage: Ab 21. Mai 1935 beim Sachwalter (bzw. bei deren Vertreter in Lausanne, Herrn J. Hegli, rue du Grand-Chêne 4).